

§ 6.

Von Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an erfolgt die nach § 52 des bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Staatsanerkennung folgendermaßen:

- a) für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet sind, genügt hierzu die Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zwecks durch die competente Verwaltungsbehörde.

Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen, welche anderen Zwecken dienen, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung als juristische Person Seiten der gedachten Behörde.

- b) Personenvereine (Genossenschaften) erlangen die juristische Persönlichkeit durch den Eintrag in das § 70 vorgeschriebene Genossenschaftsregister.

§ 7.

Werden für juristische Personen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen, so bedarf es hierzu der Genehmigung des competenten Ministeriums. Nach deren Ertheilung sind solche Ausnahmen im Gesetz und Verordnungsblatte bekannt zu machen und erhalten damit Gesetzeskraft.

§ 8.

Die Vertretung und Verwaltung von Stiftungen ist, wenn bei deren Begründung darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, von der Behörde, welcher die genehmigende Anerkennung zusteht, zu regeln.

§ 9.

Juristische Personen, welche nicht zu den Genossenschaften (§§ 10 und flg.) gehören, können, soweit dies überhaupt statthast ist, nur durch eine Verfügung der competenten Verwaltungsbehörde erlöschen.

II. Von Genossenschaften insbesondere.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 10.

Personenvereine, welche die Rechte einer juristischen Person erlangen wollen (Genossenschaften), müssen ein schriftliches Statut errichten.